

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der TPG Technische Prüfgesellschaft mbH (im folgenden TPG genannt)

für frei vereinbarte Dienstleistungen, insbesondere Prüfungs-, Beratungs- und Gutachtertätigkeiten

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die TPG erbringt technische Dienstleistungen in Form von Gutachten, Prüfungen, Messungen/Labordienstleistungen, Konzepterstellungen und Beratungen.
- 1.2 Der Auftraggeber erkennt die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Preisliste an. Abweichende Geschäftsbedingungen einzelner Auftraggeber können grundsätzlich nicht anerkannt werden, es sei denn, die TPG bestätigt anderes schriftlich gesondert.
- 1.3 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Mitarbeiter von der TPG oder der von ihnen eingeschalteten Sachverständigen dann bindend sind, wenn sie von der TPG ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- 1.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen sowie allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i. S. d. § 310 BGB, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich bestimmt ist.

2 Durchführung des Auftrages

- 2.1 Die von der TPG angenommenen Aufträge werden durchgeführt bzw. Gutachten werden erstellt nach den anerkannten Regeln der Technik und - soweit nicht entgegenstehende Abmachungen schriftlich vereinbart sind - in der bei der TPG üblichen Handhabung.
- 2.2 Die TPG führt die ihr in Auftrag gegebenen Prüfungsleistungen und Untersuchungen entsprechend den für einen anerkannten Sachverständigen gültigen Grundsätzen unparteiisch und ohne jegliche Weisungsgebundenheit, nach bestem Wissen und Gewissen gegenüber dem Auftraggeber aus.
- 2.3 Die TPG ist berechtigt, die von ihr durchzuführenden Leistungen ganz oder teilweise bei Dritten in Auftrag zu geben. Es werden hierbei jedoch nur solche Vertragspartner ausgewählt, von denen zumindest die gleiche Sachkunde und Erfahrung erwartet werden kann, wie von der TPG.
- 2.4 Der Umfang der Leistungen von der TPG wird bei der Erteilung des Auftrages schriftlich festgelegt. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages Änderungen oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfanges, sind diese vorab zusätzlich und schriftlich zu vereinbaren. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, falls ihm ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderungen oder Erweiterungen nicht mehr zugemutet werden kann. Der Auftraggeber hat jedoch gemäß § 649 BGB die vereinbarte Vergütung oder mangels Vereinbarung eine angemessene Vergütung zu bezahlen.

3 Pflichten des Auftraggebers / Mitwirkungshandlung

- 3.1 Der Auftraggeber wird der TPG unentgeltlich alle zur Vertragserfüllung notwendigen Auskünfte erteilen und Unterlagen bereitstellen. Verfügt der Auftraggeber über diese Informationen nicht, wirkt er ggf. mit der TPG zu ihrer Beschaffung zusammen.
- 3.2 Der Auftraggeber setzt TPG ferner von allen Vorgängen und Umständen (z. B. Schriftverkehr), die kennbar für die Erstattung der Leistungen von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis.
- 3.3 Die TPG ist grundsätzlich nicht verpflichtet, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.
- 3.4 Soweit zur Durchführung der Leistungen die Mitwirkungshandlung des Auftraggebers erforderlich ist, hat er diese rechtzeitig und auf eigene Kosten zu erbringen. Aufwendungen werden ihm nur erstattet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde; dies muss schriftlich erfolgen. Sofern er seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, ist die TPG berechtigt, ihm den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

4 Gewährleistung

- 4.1 Die Gewährleistung der TPG umfasst nur die ihr gemäß Ziffer 2.1 ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen. Eine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit und das Funktionieren der betreffenden Gesamtanlage, zu der die begutachteten oder geprüften Teile gehören, wird damit nicht übernommen; insbesondere trägt die TPG keine Verantwortung für Konstruktion, Materialauswahl und Bau der untersuchten Anlagen, soweit diese Fragen nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages sind. Auch in letzterem Fall werden die Gewährleistungspflicht und die rechtliche Verantwortung des Herstellers weder eingeschränkt noch übernommen.
- 4.2 Die Gewährleistungspflicht der TPG ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d. h., wird sie unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar oder von der TPG unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- 4.3 Weiter übernimmt die TPG im Rahmen ihrer vorbereitenden Tätigkeiten für die öffentlich-rechtliche Abnahme keinerlei Gewähr dafür, dass die Bauaufsicht die öffentlich-rechtliche Abnahme ausspricht.

5 Haftung

- 5.1 Die TPG haftet für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur, wenn die TPG diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn die TPG fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalpflicht“) verletzt hat. Die TPG haftet im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten stets nur für den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- 5.2 Soweit die TPG im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gemäß vorstehender Ziffer 5.1 für fahrlässig verursachte Schäden haftet, ist deren Ersatzpflicht jedoch der Höhe nach je Schadensfall begrenzt auf:
10.000.000,00 EUR für Personen- und Sachschäden
2.500.000,00 EUR für sonstige Schäden
- 5.3 Eine Haftung für Schäden, die durch die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit verursacht worden sind, ist ausgeschlossen. **Datenschutzrechtliche Anspruchsforderungen werden von dieser Haftungsregelung nicht erfasst.** Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.

- 5.4 „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat;
- 5.5 Der in Ziffern 5.1-5.3 enthaltene Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Ansprüche aus einer Beschaffenheitsgarantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.6 Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die die TPG haften soll, unverzüglich der TPG schriftlich anzuzeigen.
- 5.7 Soweit Schadensersatzansprüche gegen die TPG ausgeschlossen oder begrenzt sind, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, Sachverständigen und sonstiger Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der TPG.
- 5.8 Außer in den Fällen des Verbrauchsgüterkaufs sowie der unter § 651 BGB fallenden Verbraucherverträge verjähren Schadensersatzansprüche, die nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, nach einem Jahr ab Gefährübergang.
- 5.9 Unabhängig davon ist der Auftraggeber verpflichtet, die üblichen Versicherungen gegen unmittelbare oder mittelbare Schäden abzuschließen.

6 Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Für die Berechnung der Leistungen gelten die Entgelte nach dem jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Leistungsverzeichnis von der TPG, soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist. Bei Fehlen eines gültigen Leistungsverzeichnisses sind in jedem Fall einzelvertragliche Regelungen zu treffen.
- 6.2 Angemessene Kostenvorschüsse können verlangt werden und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen können gestellt werden. Teilrechnungen müssen nicht als solche bezeichnet sein. Der Erhalt einer Rechnung bedeutet nicht, dass die TPG damit den Auftrag vollständig abgerechnet hat.
- 6.3 Die gem. Ziff. 6.2 und/oder durch Schlussrechnung nach Abnahme des Werkes in Rechnung gestellten Entgelte sind sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Während des Verzugs des Auftraggebers hat die TPG für den offenen Rechnungsbetrag mindestens einen Zinsanspruch gegen den Auftraggeber in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Der Auftraggeber kommt durch Mahnung oder spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug. Wird ein nach dem Kalender bestimmtes Zahlungsziel vereinbart, kommt der Auftraggeber mit Ablauf des Zahlungszieles in Verzug. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens der TPG bleibt unberührt.
- 6.4 Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Die Umsatzsteuer wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.
- 6.5 Beanstandungen der Rechnungen von der TPG sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet mitzuteilen.

7 Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz

- 7.1 Von schriftlichen Unterlagen, die der TPG zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf die TPG Abschriften zu Ihren Akten nehmen.
- 7.2 Soweit im Zuge der Durchführung des Auftrages Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen u. ä. erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen, räumt die TPG dem Auftraggeber hieran ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich ist. Weitere Rechte werden ausdrücklich nicht mit übertragen, insb. ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen u. ä. zu verändern (Bearbeiten) oder diese außerhalb seines Geschäftsbetriebes irgendwie zu nutzen.
- 7.3 Zur Erfüllung der Datensicherungsanforderungen **gem. Artikel 32 (1.b) der DSGVO** hat sie technisch-organisatorische Maßnahmen getroffen, die die Sicherheit der Datenbestände und der Datenverarbeitungsabläufe gewährleisten. Die mit der Verarbeitung beschäftigten Mitarbeiter sind auf **die DSGVO** verpflichtet und gehalten, sämtliche Datenschutzbestimmungen strikt einzuhalten.

8 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

- 8.1 Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Vertragspartner ist der Sitz der TPG, soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 Zivilprozessordnung vorliegen.
- 8.2 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz der TPG.
- 8.3 Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 8.4 Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehend niedergelegten AGB-Regelungen unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen AGB-Regelungen bestehen bleiben.

9 Sonstiges

- Gehört der Auftraggeber nicht dem in Ziffer 1.4 bezeichneten Personenkreis des § 310 BGB an, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit folgender Maßgabe:
- Ziff. 6.3 gilt mit der Maßgabe, dass die Höhe der Verzugszinsen 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz beträgt.
 - Ziff. 8.1 gilt mit der Maßgabe, dass als Gerichtsstand der Sitz der TPG für den Fall vereinbart wird, dass der Auftraggeber seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Sitz, sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Die für Sie zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die Allgemeine Verbraucher-schlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl
Internet: www.verbraucher-schlichter.de
- 10.2 Die TPG ist zur Teilnahme an einem Streitschlichtungsverfahren vor einer Verbraucher-schlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) weder bereit noch verpflichtet, bietet jedoch die Durchführung einer Schlichtung bei der Baukammer Berlin, Gutsmuthsstraße 24, 12163 Berlin, die für die Durchführung von Schlichtungsverfahren gesetzlich ermächtigt ist, an.
Internet: www.baukammerberlin.de